

# Vereinbarung

zwischen

der Stadt Hennef,  
vertreten durch den Bürgermeister

- nachfolgend „Stadt Hennef“ -

und

der Anliegergemeinschaft Geistinger Sand GbR

- nachfolgend „GbR“ -

## **Präambel**

Ziel der vorliegenden Vereinbarung ist es, zwischen der Stadt Hennef und der Anliegergemeinschaft Geistinger Sand GbR (GbR), bestehend aus den Firmen ESKA GmbH, KSG Kies und Sand GmbH & Co. Betriebs KG, Betas GmbH & Co. KG und Martin Schlechtriem GmbH & Co. KG, die Grundlage für eine langfristig angelegte und vertrauensvolle Zusammenarbeit bei der Nutzung, Sicherung und Unterhaltung der in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung näher bezeichneten Straßen der Rhein – Sieg – Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) und der Stadt Sankt Augustin zu schaffen.

Anlass für die Vereinbarung ist in erster Linie das gemeinsame Interesse der Stadt Hennef und der in ihrem Hoheitsgebiet "Geistinger Sand" ansässigen bzw. noch anzusiedelnden Firmen, die „Privatstraßen“ von RSAG und der Stadt Sankt Augustin für den gewerblichen Verkehr der ansässigen bzw. noch anzusiedelnden Firmen dauerhaft nutzbar zu machen und die entsprechenden Nutzungsrechte möglichst weitgehend zu sichern.

Vor diesem Hintergrund wurden die Nutzungsrechte an den hier maßgeblichen Straßen durch den Vertrag zwischen der Stadt Hennef und RSAG vom **xx.xx.2008** (Anlage 2, nachfolgend: Vertrag RSAG) sowie den Vertrag zwischen der Stadt Hennef und der Stadt Sankt Augustin vom **xx.xx.2008** (Anlage 3, nachfolgend: Vertrag Sankt Augustin) bei der Stadt Hennef gebündelt.

Die Vereinbarung dient dem Zweck, die bei der Stadt Hennef gebündelten Nutzungsrechte auf die GbR zu übertragen. Allerdings sollen der Stadt Hennef daraus keine Nachteile entstehen.

In Kenntnis dieser Umstände vereinbaren die Parteien folgendes:

### **§ 1 Rechte der GbR**

- (1) Die Stadt Hennef räumt der GbR das Recht ein, die in dem Lageplan zu dieser Vereinbarung (Anlage 1) gekennzeichnete Straße von RSAG (Gemarkung Buisdorf, Flur 4, Flurstücke 46, 45, 44 ab der Kreuzung 45 / 44 in Richtung L121) in dem dort dargestellten Straßenabschnitt (nachfolgend: Straße RSAG) sowie die in dem Lageplan (Anlage 1) gekennzeichnete Straße (Gemarkung Buisdorf, Flur 10, Flurstücke 38, 35, 9 bis zur Kreuzung mit 23, 23, 25) der Stadt Sankt Augustin in dem dort dargestellten Straßenabschnitt sowie die Brücke über die A560 (Gemarkung Buisdorf, Flur 9, Flurstücke 134, 135) (insgesamt nachfolgend: Straße Sankt Augustin) nach Maßgabe von § 3 in dem Umfang zu nutzen, wie der Stadt Hennef das Nutzungsrecht durch die Verträge RSAG und Sankt Augustin übertragen wurde. Der Umfang des Nutzungsrechts ergibt sich dabei insbesondere unter Berücksichtigung der in § 3 des Vertrages RSAG sowie § 3 des Vertrages Sankt Augustin getroffenen Regelungen. Der Lageplan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Die Stadt Hennef ist zur Einräumung eines Wegenutzungsrechts an Dritte nur berechtigt, soweit die GbR hierzu ihre Zustimmung erteilt. Die GbR kann ihre Zustimmung insbesondere dann verweigern, wenn der Dritte sich nicht verpflichtet, sich an den von der GbR zu tragenden Kosten, insbesondere für die Straßenunterhaltung, anteilig zu beteiligen.

## **§ 2**

### **Pflichten der GbR**

Die GbR übernimmt die von der Stadt Hennef in den Verträgen RSAG und Sankt Augustin ihrerseits übernommenen Pflichten und trägt die daraus entstehenden Kosten.

## **§ 3**

### **Umfang der Mitnutzung der Straßen RSAG und Sankt Augustin**

Der Umfang der Mitbenutzung der Straßen RSAG und Sankt Augustin durch die GbR bestimmt sich nach Maßgabe der Verträge RSAG und Sankt Augustin, insbesondere dem jeweiligen § 3.

## **§ 4**

### **Beginn der Nutzung der Straßen RSAG und Sankt Augustin**

Das Nutzungsrecht an den Straßen RSAG bzw. Sankt Augustin entsteht in dem in § 4 Absatz 6 des Vertrages RSAG bzw. § 4 Absatz 3 des Vertrages Sankt Augustin bestimmten Zeitpunkt.

## **§ 5**

### **Sicherheiten**

Zur Sicherung der aus dieser Vereinbarung folgenden Ansprüche der Stadt Hennef gegen die GbR, verpflichtet sich die GbR wahlweise zur Stellung einer selbstschuldnerischen, unbedingten und unbefristeten Bankbürgschaft in Höhe von 10.000,00 € oder zur Errichtung eines Anderkontos in Höhe von 10.000,00 € bei der Sparkasse Hennef mit alleiniger Zugriffsberechtigung zugunsten der Stadt Hennef. Im letzteren Fall fließt die Verzinsung des Kontoguthabens der GbR zu, welche auch die konkrete Art des Kontos bestimmen kann.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein zur außerordentlichen Kündigung durch die Stadt Hennef berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - die GbR ihre Pflichten aus § 2 und § 3 in erheblicher Weise verletzt und ihren Pflichten auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt,
  - im Zuge einer erneuten Sanierung der Rückbau der Straße RSAG erforderlich wird und eine anderweitige Erschließung nicht möglich ist,
  - das in dem in § 2 Absatz 4 Vertrag Sankt Augustin geregelte Nutzungsrecht endgültig erloschen und eine Fortnutzung für die Zukunft rechtlich ausgeschlossen ist.

Ein zur außerordentlichen Kündigung durch die GbR berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Stadt Hennef ihre Pflichten aus diesem Vertrag in

erheblicher Weise verletzt und diesen auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten bei Beendigung des Vertrages**

- (1) Die Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht der GbR für die Straßen RSAG und Sankt Augustin endet auch nach Ablauf dieses Vertrages erst, wenn hinsichtlich der Straße RSAG die RSAG gemäß § 6 Absatz 1 des Vertrages RSAG und hinsichtlich der Straße Sankt Augustin die Stadt Sankt Augustin gemäß § 6 Absatz 1 des Vertrages Sankt Augustin die entsprechenden Pflichten für diese Straßen wieder übernommen haben.
- (2) Eine Rückbauverpflichtung der GbR besteht nicht.

## **§ 8**

### **Schiedsklausel**

- (1) Über Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entscheidet anstelle der staatlichen Gerichte ein Schiedsgericht.
- (2) Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt erhalten für Streitigkeiten über Zahlungsansprüche, deren Hauptsumme den Betrag von 30.000 € nicht übersteigt.
- (3) Jede Partei hat das Recht, zur Durchsetzung von Zahlungsansprüchen, auch soweit sie den in Absatz 2 genannten Betrag übersteigen, nach ihrer Wahl statt des Schiedsgerichts die ordentlichen Gerichte anzurufen, wenn hinsichtlich dieser Forderungen jeweils die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:
  - Die Partei hat die jeweiligen Zahlungsansprüche gegenüber der anderen Partei schriftlich geltend gemacht und zur Zahlung eine Frist von mindestens 4 Wochen gesetzt.
  - Diese Frist ist verstrichen, ohne dass die andere Partei die vollständige Zahlung geleistet oder die Forderung dem Grunde oder der Höhe nach in irgendeiner Weise schriftlich bestritten hat.
- (4) Auf das Schiedsverfahren finden die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung Anwendung, soweit sich aus diesem Vertrag nicht etwas anderes ergibt.
- (5) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der dritte (vorsitzende) Schiedsrichter wird von den beiden durch die Parteien ernannten Schiedsrichtern bestellt. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht binnen eines Monats nach ihrer Bestellung auf einen dritten (vorsitzenden) Schiedsrichter einigen, so wird dieser auf Antrag einer Partei durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Köln bestimmt. Alle Schiedsrichter müssen auf der Grundlage eines abgeschlossenen Hochschulstudiums die Befähigung zum Richteramt innehaben. Keiner der Schiedsrichter darf mit einer der Parteien oder einem Unternehmen, an dem eine der Parteien unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, in geschäftlicher Beziehung stehen oder gestanden haben.
- (6) Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Siegburg.

## § 9 Sonstiges

- (1) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Entsprechendes gilt für die Änderung oder Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Geist, dem Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung des Ergebnisses der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- (3) Die Pflichten und Obliegenheiten aus diesem Vertrag gelten auch für Rechtsnachfolger. Die Parteien sind verpflichtet, die sie aus diesem Vertrag treffenden Pflichten und Obliegenheiten an Rechtsnachfolger weiterzugeben und diese wiederum zur Weitergabe an weitere Rechtsnachfolger zu verpflichten.

Hennef, den .....  
Stadt Hennef      K. Pipke (Bürgermeister)

Hennef, den .....  
Stadt Hennef      F. Schmidt (Techn. Beigeordneter)

Hennef, den .....  
Anliegergemeinschaft Geistinger Sand GbR

### Anlagen

Anlage 1 – Lageplan

Anlage 2 – Vertrag zwischen der Stadt Hennef und der Rhein – Sieg – Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) vom **xx.xx.2008** (Vertrag RSAG)

Anlage 3 – Vertrag zwischen der Stadt Hennef und der Stadt Sankt Augustin vom **xx.xx.2008** (Vertrag Sankt Augustin)